



Polzeiverordnung

Synopse

Entwurf neue Polizeiverordnung			Geltendes Recht	Kommentar
		Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004, § 4 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie die massgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Winkel erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:	Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Artikel 17 lit. 7 der Gemeindeordnung Winkel erlässt der Gemeinderat Winkel folgende Polizeiverordnung:	Neu stützt sich die Befugnis der Gemeinde zum Erlass von kommunalen Polizeiverordnungen auf das Polizeiorganisationsgesetz. Die Zuständigkeit der GV ergibt sich aus § 4 Abs. 2 und 3 GG und Art. 13 der GO.
I. Allgemeine Bestimmungen			I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungs-bereich und Zweck	Diese Verordnung regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Winkel. Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Winkel sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.	Art. 1 Zweck Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Winkel sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.	
Art. 2	Zuständigkeit	Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.	Art. 2 Polizeiorgane Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.	Diese Bestimmung gibt die Vollzugskompetenz von § 3 Abs. 2 POG (LS 551.1) wieder. Der Gemeinderat ist nach Gemeindegesetz zudem zuständig, die weitere Organisation in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu treffen.
Art. 3	Anordnungen und Verhalten gegenüber Polizeiorganen	Polizeiliche Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen. Die zuständige Abteilung kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen. Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeiten Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der	Die früheren Bestimmungen sind im kantonalen Polizeigesetz (LS 550.1) in den §§ 18, 21, 25, 45 etc. geregelt und müssen nicht wiederholt werden.

		dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in die Dienstausbübung der Polizeiorgane, ist verboten.	Polizeiorgane. Art. 5 Identitätsnachweis Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen. Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweisen zu verlangen. Art. 7 Polizeiliche Festnahme Die polizeiliche Festnahme von Personen ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Strafprozessordnung zulässig. Art. 8 Hilfeleistung Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Winkel haftet für Schäden, die den Hilfeleistenden bei solcher Hilfeleistung entstehen. Die Haftung für Schäden Dritter richtet sich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich. Art. 9 Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	
--	--	--	--	--

			II. Einwohnerkontrolle	
			Art. 10 Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Die Erfüllung fremdenpolizeilicher Obliegenheiten entbindet nicht von der Meldepflicht. Die Meldepflicht gilt auch für juristische Personen, die in der Gemeinde Räume für geschäftliche Tätigkeiten belegen. Art. 11 Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen. Art. 12 Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen und, sofern vorhanden, das Familienbüchlein, der AHV-Ausweis sowie der Nachweis einer obligatorischen Krankenversicherung vorzuweisen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen: Volljährige Personen; Kinder von Einwohnern, zu Beginn des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden; Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter	Seit 2015 im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerkontrolle (LS 142.1) respektive dessen Verordnung (LS 142.11) geregelt.

			Eltern; Unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter; unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen; Pflegekinder Zivilschutzpflichtige haben zudem das Dienstbüchlein vorzuweisen. Ausländische Staatsangehörige haben, sofern vorhanden, bei der Anmeldung den Ausländerausweis und den gültigen Reisepass vorzulegen. Art. 13 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. Art. 14 Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweispapier ist in der Regel ein befristeter Heimatausweis abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde. Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Wer als Wochenaufenthalter gemeldet ist, kann zum	
--	--	--	---	--

Nachweis seiner tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Winkel als Niederlassungsort.

Art. 15

Haushaltungsvorstände, Vermieter/Verpächter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrer Liegenschaft – vorbehaltlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Art. 16

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Die Unterlagen sind den Polizeiorganen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Art. 17

Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.

Art. 18

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 19

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8

			Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Art. 20 Wer aus der Gemeinde wegzieht, und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben. Personen, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach Ablauf von 3 Monaten von Amtes wegen im Einwohnerregister gestrichen. Die nicht zurückgezogenen Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde zugestellt. Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufgibt hat dies der Einwohnerkontrolle zu melden. Art. 21 Meldepflichtige Personen und Firmen und, soweit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personaldaten bekanntzugeben. Art. 22 Die Bekanntgabe von Personendaten über die Einwohner der Gemeinde stützt sich auf die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.	
--	--	--	---	--

II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen			III. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften. Insbesondere ist verboten: a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Durch ungebührliches Verhalten öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen; c) Emissionen zu verursachen, welche durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden können.	Art. 23 Sicherheit und Ordnung Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, gegen Sitte und Anstand zu verstossen oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist es auch verboten, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden.	
			Art. 24 Schiessen Das Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art (inkl. Böller und Mörser) auf öffentlichem Grund ist verboten, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind. Auf Privatgrund dürfen Waffen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	Ist im Waffengesetz in Art. 5 (SR 514.54) geregelt
Art. 5	Jugendschutz	Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen		Konsum in öffentlichen Gebäuden ist durch den Kanton bereits verboten (§ 48)

		Gebäuden Alkohol oder Raucherwaren zu konsumieren. Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren. Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung mindestens eines Inhabers der elterlichen Sorge.		Gesundheitsgesetz, LS 810.1)
Art. 6	Schiessgelände	Hinsichtlich Sicherung des Schiessgeländes wird auf das übergeordnete Recht verwiesen. Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Art. 25 Schiessgelände Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. Dieses ist angemessen zu sichern. Ausserdem gelten die Regeln und Bestimmungen der Armee über das Schiesswesen.	Sichern ist im übergeordneten Recht geregelt. Hinweis auf ein übergeordnetes Recht ist nicht nötig. (Art. 9, SR 510.512, Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst)
Art. 7	Feuerwerk	Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Bundesfeiertag und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann die zuständige Abteilung Ausnahmen bewilligen. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist vorgängig durch Skyguide bewilligen zu lassen.	Art. 26 Abbrennen von Feuerwerk Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Bundesfeiertag und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. Für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk gelten die Brandschutzrichtlinien der Kantonalen Feuerpolizei.	
Art. 8	Schutzvorrichtungen	Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben, Abstürze und andere Bodenöffnungen sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. Das unberechtigte Abdecken von	Art. 27 Sicherung von Bauten und Einrichtungen Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäuden und Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden, Bepflanzungen und Anlagen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können.	

		Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw., ist verboten.	Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, auf genügende Weise gesichert sind; b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden; c) Im Winter sind Dächer so zu räumen oder die Durchgänge unter den Dächern so zu sichern, dass Dachlawinen niemanden gefährden können. Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge und andere Bodenöffnungen sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht und dürfen auch vorübergehend nicht ungeschützt geöffnet bleiben. Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Art. 28 Sicherung von Baustellen Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Für Strassenbaustellen gelten abschliessend die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts.	
Art. 9	Rettungs- und Löscheinrichtungen	Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungs- und Löscheinrichtungen, Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale ist nur im Notfall gestattet. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten. Für den nicht notfallmässigen Wasserbezug ab Hydranten bedarf es einer Bewilligung. Wer solche Einrichtungen oder Geräte benützt	Art. 54 Rettungseinrichtungen Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen	neu unter II. Schutz der Personen

		hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Eigentümerschaft melden. Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen sowie Hydranten ist stets freizuhalten.	(Feuerwehrlöskale usw.) ist stets freizuhalten. Hydranten müssen von den Grundeigentümern jederzeit frei zugänglich gehalten werden und dürfen in keinem Fall eingezäunt, von Sträuchern oder Buschwerk überwuchert, von Erdwällen verstellt oder gar ganz oder teilweise eingegraben sein.	
			Art. 29 Suchtmittelreklamen Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund sind verboten.	Dieses Verbot ist im übergeordneten Recht geregelt.
			Art. 30 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen	Siehe Entwurf Art. 19
Art. 10	Veranstaltungen auf privatem Grund	Die zuständige Abteilung kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Art. 31 Verbot von Veranstaltungen Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	
			Art. 32 Strassenbenennung und Hausnummerierung Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen. Hausnummern werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind so anzubringen und frei zu halten, dass sie von der Strasse her gut sichtbar sind.	Kein polizeiliches Thema
Art. 11	Tierhaltung	Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet, beschädigt oder verschmutzt werden.	Art. 33 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.	Kürzungen sind im Tierschutzgesetz geregelt oder durch das Veterinäramt zu bestimmen

			Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Allfällige weitere baurechtlich oder betrieblich notwendige Bewilligungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Die Halter von Hunden sind zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Halten von Hunden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes wiederholt nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.	
			Art. 34 Sammlungen Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers. Die Sammler müssen im Besitz entsprechender Ausweise und beglaubigter Sammellisten sein. Strassen- und Hausbetteln sowie Musizieren um Geld und andere Gaben ist auf öffentlich zugänglichem Grund verboten.	Siehe Entwurf Art. 19
			Art. 35 Taxi Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	Ist in Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (LS 935.511) geregelt
Art. 12	Immissionen, Immissionschutz	Gesundheitsschädigende oder erheblich störende, vermeidbare Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser) sind verboten.	Art. 36 Immissionen Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.	
Art. 13	Neophyten	Das Einbringen sowie das Dulden von gebietsfremden Pflanzen gemäss eidgenössischer		

		Freisetzungsverordnung ist verboten. Die zuständige Abteilung kann Massnahmen gegen die Verbreitung von invasiven Neophyten oder deren Vernichtung anordnen.		
			Art. 37 Ablagern und Verbrennen von Abfällen Für das Ablagern und Verbrennen von Abfällen sind die Bestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes massgebend. In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrer Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.	Ist im Abfallgesetz (LS 712.1) geregelt Littering in Entwurf Art. 21
III. Lärmschutz			IV. Lärmschutz	
			Art. 38 Grundsatz Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.	In folgenden Artikel enthalten
Art. 14	Ruhezeiten	Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Das Verursachen von Lärm in Wäldern ist verboten, insbesondere der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder ähnlichen Geräten. Sport-, Musik- und andere Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen bewilligen. Lärmige Arbeiten aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Baustellen, Landwirtschaft, Haus- und	Art. 39 Ruhezeiten Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störenden Lärm verboten. An öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann. Das Glockengeläut des Gemeindehauses kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen. Art. 40 Verursachen von Lärm Lärmige Arbeiten aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Baustellen, Landwirtschaft, Haus- und	

		Gartenarbeiten sowie das Entsorgen an den Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten: - Sonn-, Feier- und öffentlichen Ruhetagen; - Montag bis Freitag 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr; - Samstag vor 8.00 und ab 18.00 Uhr. Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen bewilligen. Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten oder Notstandsarbeiten nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen sind: - Das Läuten und Schlagen der Glocken des Gebäudes "Dorfstrasse 2"; - Das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten; - Öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollen; - Reparaturarbeiten von unvorhergesehenen Ereignissen wie Wasserrohrleitungsbrüche, Unwetterschäden usw.	Gartenarbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. In Lokaltäten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Lärmige Arbeiten sind von Montag bis Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 bis 18.00 Uhr erlaubt. Generell untersagt sind lärmige Arbeiten an öffentlichen Ruhetagen. Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen, und Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, kann der Gemeinderat zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen. Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Knallgeräte und Lautsprecher, welche dem Verschrecken von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht	
--	--	---	---	--

			ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorsteher weitere Ausnahmebewilligungen erteilen.	
Art. 15	Motorsport, Motorspielzeuge	Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Das Benützen von lärmerzeugenden oder sonst störenden Sport- oder Spassfahrzeugen sowie motorisch angetriebenen Spielzeuge ist während den Ruhezeiten verboten und zudem nur gestattet, wo Menschen oder Tiere nicht gefährdet, erschreckt oder belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung durch die zuständige Abteilung notwendig. Aktivitäten im Luftraum sind vorgängig durch Skyguide bewilligen zu lassen.	Art. 41 Motorbetriebene Spiel- und Sportgeräte Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht gefährdet oder belästigt werden. Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an den hierfür vom Gemeinderat ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von diesem festgelegten Zeiten betrieben werden. Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht gefährdet oder belästigt werden. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.	
			Art. 42 Veranstaltungen im Freien Sport-, Musik- und andere Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen. Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche können abgelehnt werden, wenn es die Interessen des Umweltschutzes erfordern.	In Entwurf Art. 14 / 15 enthalten
Art. 16	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört	Art. 43 Singen, Musizieren usw. Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.	

		werden. Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen bewilligen.	Während der Nachtruhe sind Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Polizeivorsteher kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.	
			Art. 44 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.	Siehe Entwurf Art. 14
			Art. 45 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Polizeivorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.	
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums			V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
Art. 17	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Bei Zuwiderhandlungen sind neben einer allfälligen Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.	Art. 46 Öffentliches Eigentum und Privateigentum Es ist verboten, Waldgebiete, öffentliches Eigentum (wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen) sowie privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen sind neben einer allfälligen Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.	

Art. 18	Schutz des Kulturlands	Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November ist verboten.	Art. 47 Schutz von Kulturen Ohne Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.	
			Art. 48 Verunkrautung Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.	
Art. 19	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der zuständigen Abteilung. Dies gilt insbesondere für: a) Die Durchführung von Umzügen, Demonstrationen, Versammlungen, Kundgebungen, Festanlässen, Schaustellung, Sportveranstaltungen usw.; b) Das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; c) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; d) Das Anwerben für Dienstleistungen oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; e) Das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.Bsp. Strassenmusik); f) Das Aufstellen von Fahrnisbauten; g) Das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; h) Strassensperrungen; i) Im Zusammenhang mit Bautätigkeit, einschliesslich die Anlieferung und der Abtransport von Materialien, wenn der Bauherrschaft kein oder nicht genügend eigener Grund zur Verfügung steht. Der öffentliche Grund darf nicht für baufremde Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht zum Parkieren von Motorfahrzeugen. Die Bauherrschaft hat die notwendigen baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des öffentlichen Grundes auf eigene Kosten zu treffen.	Art. 30 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen. Art. 34 Sammlungen Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers. Die Sammler müssen im Besitz entsprechender Ausweise und beglaubigter Sammelisten sein. Strassen- und Hausbetteln sowie Musizieren um Geld und andere Gaben ist auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Art. 49 Benützung öffentlicher Sachen Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstehers.	

Art. 20	Campieren und Nächtigen im Freien	Auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen und -mobilen oder dergleichen sowie das Nächtigen im Freien oder in Fahrzeugen verboten, sofern die Aufenthaltsdauer auf dem Gemeindegebiet 24 Stunden übersteigt. In besonderen Fällen kann die zuständige Abteilung Ausnahmen bewilligen.	Art. 50 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen etc. Das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilen. Auf privatem Grund ist das kurzzeitige Zelten und Campieren nur mit Bewilligung der Grundeigentümer gestattet.	
Art. 21	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	Es ist verboten, öffentlichen und öffentlich zugänglichen Grund sowie öffentliche Gewässer zu verunreinigen. Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden (Littering). Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen. Es ist verboten in öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet zu spucken, zu urinieren oder die Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen zu verrichten. Wer Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund bestimmt sind, verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren. Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung oder Instandstellung zu bezahlen.	Art. 51 Reinigung des öffentlichen Grundes Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Wer Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund bestimmt sind, verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren.	
			Art. 52 Beschädigung von öffentlichen	in Entwurf Art. 17

			Bekanntmachungen Das Abreißen, Beschädigen und Verunstalten von öffentlichen Bekanntmachungen, von Warn- und Verbotstafeln, Wegzeichen, Anschlagkästen und anderen von den Behörden bestimmten Anschlagstellen ist verboten.	
Art. 22	Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund	Das Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Im Wald ist das übergeordnete Recht massgebend.		
Art. 23	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen etc.	Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art wie Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen bewilligen. Plakate und dergleichen auf privatem Grund dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts entsprechen. Die zuständige Abteilung kann das Entfernen von Plakaten und dergleichen auch auf Privatgrund anordnen, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist oder gegen Sitte und Anstand verstösst. Zu widerhandelnde haben neben einer allfälligen Busse auch die Entfernungs- oder Instandstellungskosten zu bezahlen.	Art. 53 Anzeigen, Plakate, Inschriften Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstehers auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Inschriften oder Sprayereien anzubringen.	
Art. 24	Überwachen des öffentlichen Grundes	Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz zum Schutz von Personen und Sachen geeignet und erforderlich ist.		Diese Möglichkeit soll Straftaten aller Art verhindern oder die Strafverfolgung von der Täterschaft erleichtern.

		Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.		
			Art. 54 Rettungseinrichtungen Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokalen usw.) ist stets freizuhalten. Hydranten müssen von den Grundeigentümern jederzeit frei zugänglich gehalten werden und dürfen in keinem Fall eingezäunt, von Sträuchern oder Buschwerk überwuchert, von Erdwällen verstellt oder gar ganz oder teilweise eingegraben sein.	Siehe Entwurf Art. 9
Art. 25	Absperren von Strassen, Plätze und Fusswegen	Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.	Art. 55 Strassen Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.	
			Art. 56 Pflanzen Für den Abstand von Mauern, Einfriedungen, Bäumen und Sträuchern aller Art ist die kantonale Strassenabstandsverordnung, gegenüber anderen Grundstücksgrenzen das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch massgebend. Mauern, Einfriedungen und Pflanzen im Sinne der Strassenabstandsverordnung dürfen die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Im Unterlassungsfall kann die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen angeordnet werden.	Ist kein Thema mehr für die Polizeiverordnung, sondern wird im übergeordneten Recht geregelt.
Art. 26	Fahrzeuge auf	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten	Art. 57 Arbeiten an Fahrzeugen	

	öffentlichem Grund	an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen. Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden. Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizei oder die zuständigen Gemeindeorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann und/oder die Anordnungen der Polizei- und Gemeindeorgane nicht befolgt werden. Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Zuwiderhandelnde haben sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen und die Kosten der Beseitigung oder Instandstellung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann ein Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen.	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen. Art. 58 Abstellen von Fahrzeugen Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht abgestellt werden. Motorfahrzeuge ohne Kontrollschilder dürfen auf privatem Grund nur abgestellt werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird und keine Umweltgefährdung eintreten kann. Art. 59 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizei oder Gemeinde wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann und/oder die Anordnungen der Polizei- und Gemeindeorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat neben einer allfälligen Busse die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.	
Art. 27	Fundgegenstände	Fundgegenstände, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.	Art. 60 Fundbüro Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.	

V. Wirtschaftspolizei			VI. Wirtschaftspolizei	
Art. 28	Schliessungsstunde	Die ordentliche Schliessungsstunde richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Die zuständige Abteilung kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die Schliessungsstunde ist in folgenden Nächten aufgehoben: vom 1. auf den 2. August vom 31. Dezember auf den 1. Januar vom 1. auf den 2. Januar bei der Feuerwehr-Hauptübung. Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Abteilung.	Art. 61 Polizeistunde Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsbeschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt (§15 GGG).	
			Art. 62 Freinacht Die Polizeistunde ist am Neujahrstag, am Herren- und Bauernfasnacht-Samstag, am Bundesfeiertag, am Silvester und an der Feuerwehr-Hauptübung aufgehoben.	Siehe Entwurf Art. 28
			Art. 63 Geschlossene Gesellschaften Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Wochen vorher dem Polizeivorsteher einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung der Polizeistunde bewilligt werden. Bei solchen Anlässen darf fremden Personen nach den ordentlichen Schliessungszeiten kein Zutritt mehr gewährt werden.	
			Art. 64 Aufschub der Polizeistunde Die Polizeistunde wird am Berchtoldstag sowie	Siehe Entwurf Art. 28

			anlässlich von Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde bis 02.00 Uhr hinausgeschoben. Für allgemein zugängliche Veranstaltungen (öffentliche Feste und Anlässe) kann der Polizeivorsteher die ordentliche Polizeistunde aufheben oder aufschieben. Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin eine dauernde Ausnahme von der Polizeistunde bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.	
			Art. 65 Polizeistunde an hohen Feiertagen Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.	
			Art. 66 Wirtschaftsbezeichnung Die Wirtschaftsbezeichnung bzw. deren Änderung bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstehers.	
			Art. 67 Schliessung von Wirtschaften Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder andern Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Gemeinderat für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Schliessung vor der Polizeistunde anordnen.	
VI. Polizeibewilligungen, Verwaltungszwang, Sanktionen			VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	
Art. 29	Polizeibewilligungen	Sofern eine Bewilligung notwendig ist, sind Bewilligungsgesuche möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich einzureichen und stets zu begründen. Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit	Art. 68 Polizeibewilligungen Sofern eine Bewilligung notwendig ist, sind Bewilligungsgesuche möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens drei Wochen schriftlich einzureichen und stets zu begründen. Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden,	

		polizeiliche oder andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Abteilung. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Für Polizeibewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Winkel.	wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	
Art. 30	Vollzug	Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Behörden und Organe sorgen für die Durchsetzung und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.	Art. 69 Polizeiliche Massnahmen Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.	
Art. 31	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr, ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig. Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des	Art. 70 Verwaltungszwang Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr, ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig. Art. 71 Kosten	

		Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt. Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind nebeneinander zulässig.	Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.	
Art. 32	Strafen und Bussen	Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. Der Gemeinderat kann die Übertretungen mittels einer kommunalen Bussenliste bezeichnen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag. Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen.	Art. 72 Strafen Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Polizeivorsteher mit Polizeibusse bis Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. Art. 73 Kosten Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt. Art. 74 Depositen für Bussen und Kosten Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Polizeivorsteher bleibt in jedem Fall vorbehalten.	
			Art. 75 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.	
VII. Schlussbestimmung			VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 33	Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung¹ auf den 1. Juli 2024 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 24. April 2006 aufgehoben.	Art. 76 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Publikation und rechtskräftiger Erledigung allenfalls erhobener Rechtsmittel in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 23. März 1981 aufgehoben.	

¹ Diese Polizeiverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am ??? angenommen. Die amtliche Publikation erfolgte am ???.